

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0597/2014
Auskunft erteilt:
Herr Gudorf
Ruf:
492-3305
E-Mail:
Gudorf@stadt-muenster.de
Datum:
15.08.2014

Betrifft

Feststellung der Gültigkeit der Kommunalwahlen und der Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster am 25.05.2014

Beratungsfolge

29.08.2014 Wahlprüfungsausschuss
10.09.2014 Rat

Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Es wird festgestellt, dass weder bezogen auf die vorliegenden Einsprüche noch aus sonstigen Gründen die in § 40 Abs. 1a) bis c) KWahlG genannten Fälle vorliegen.
2. Die Gültigkeit der Kommunalwahlen am 25.05.2014 in Münster wird festgestellt.
3. Die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster wird festgestellt.

Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Vorlage keine Kosten oder Folgekosten entstehen.

Zu Beschlussvorschlag 1:

Gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichem Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.

- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

1.1

Wahlvorschläge (§ 40 Abs. 1a) KWahlG)

Die Wählbarkeit sämtlicher Wahlvorschläge für die Wahl des Rates und der Bezirksvertretungen wurde durch das Wahlamt im Zulassungsverfahren geprüft und bescheinigt. Sofern die Wählbarkeit im Einzelfall nicht gegeben war, wurde dem Wahlausschuss die Nichtzulassung der Wahlvorschläge empfohlen. Der Wahlausschuss ist in seiner Sitzung am 11.04.2014 diesen Beschlussvorschlägen gefolgt und hat nur solche Wahlvorschläge zugelassen, für die auch eine Bescheinigung der Wählbarkeit vorlag. Hinweise, dass nachträglich der Verlust der Wählbarkeit eingetreten ist, z.B. durch Wegzug oder Umzug oder aufgrund strafrechtlicher Urteile, liegen dem Wahlamt nicht vor und sind auch nicht anderweitig bekannt geworden.

Wahlprüfung (§ 40 Abs. 1b und c) KWahlG)

Da die Wahlprüfung und damit auch die Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gem. § 40 Abs. 1 Satz 1 KWahlG erfolgt, ist der Wahlprüfungsausschuss in den Stand zu setzen, diese Prüfung vornehmen zu können. § 66 Kommunalwahlordnung (KWahlO) schreibt deshalb vor, dass der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss die bei ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses unverzüglich vorlegt. Damit sind nicht die Unterlagen der Vorprüfungshandlungen im Vorfeld der Wahl gemeint (§ 27 KWahlO – Vorprüfung der Wahlvorschläge, § 31 Abs. 5 KWahlO – Vorprüfung der Reservelisten -), sondern die Unterlagen, die bei der Feststellung des Wahlergebnisses angefallen sind, so Kallerhoff/v.Lennep/Bätge u.a. im Handbuch zum Kommunalwahlrecht in Nordrhein-Westfalen, Praxis-Kommentar und Ratgeber, Verlag LinkLuchterhand, S. 295. Aufgabe des Wahlprüfungsausschusses ist es, dem Rat einen Beschlussvorschlag über die Gültigkeit der Wahl und die Berechtigung von Einsprüchen zu unterbreiten.

Die beim Wahlleiter eingegangenen Einsprüche vom 26.06. bzw. 01.07.2014 von Herrn Manfred Rickermann sowie von Herrn Josef Rickfelder als Vorsitzendem des CDU-Kreisverbandes Münster wurden den Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses bereits mit Schreiben vom 07.07.2014 übersandt und sind dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Zunächst ist zu prüfen, ob die Einsprüche in zulässiger Weise erhoben wurden. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen ergeben sich aus § 39 in Verbindung mit § 40 KWahlG NRW.

Die Einspruchsberechtigung ergibt sich aus § 39 Abs. 1 Satz 1 KWahlG. Danach können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben. Herr Manfred Rickermann als erster Einspruchsführer ist wahlberechtigt. Der Unterzeichnende des zweiten Einspruchs, Herr Josef Rickfelder, ist Vorsitzender des CDU-Kreisverbandes Münster und damit vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung einer Partei, die an der Wahl teilgenommen hat. Die Einspruchsberechtigungen sind damit gegeben.

Die vorliegenden Einsprüche sind am 26.06.2014 bzw. am 01.07.2014 beim Wahlleiter schriftlich eingegangen und entsprechen damit der nach § 39 Abs. 1 Satz 2 KWahlG erforderlichen Schriftform. Die Einspruchsfrist wurde ebenfalls eingehalten. Die Einspruchsfrist beträgt nach § 39 Abs. 1 Satz 1 KWahlG NRW einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Die Einsprüche wurden innerhalb der einmonatigen Einspruchsfrist seit Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Amtsblatt Nr. 11 am 06.06.2014 schriftlich beim Wahlleiter erhoben.

Die für die Feststellung des Wahlergebnisses maßgeblichen Unterlagen sind die vom Wahlleiter gem. § 61 Abs. 1 KWahlO auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit geprüften Wahlniederschriften. Die Wahlniederschriften aus den 172 Wahl- und 89 Briefwahlvorständen werden dem Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 29.08.2014 zur Prüfung vorgelegt.

In den Wahlniederschriften werden die relevanten Umstände der Wahlhandlung und der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse festgehalten, insbesondere Beschlüsse über besondere Vorkommnisse bei diesen Vorgängen. Gemeint sind nach v.g. Kommentar Beschlüsse des Wahlvorstands als des entscheidenden Wahlgorgans zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl (§ 7 Abs. 7 Satz 3 KWahlO), mit denen wahlrechtlich möglicherweise relevante Unregelmäßigkeiten bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung oder Feststellung des Wahlergebnisses festgehalten wurden. Auch abweichende Meinungen eines in der Minderheit gebliebenen Mitglieds eines Wahlvorstands, die ggfls. zu einer erneuten Auszählung durch den Wahlvorstand führten, sind in der Wahlniederschrift aufzunehmen. So ergibt eine ordnungsgemäß geführte Wahlniederschrift ein zuverlässiges Bild über die maßgeblichen Wahlumstände, auf dessen Basis der Wahlleiter die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses vorgenommen hat. Hätten Wahlniederschriften eines Stimmbezirks zu Bedenken Anlass gegeben, wäre der Wahlleiter gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 KWahlO verpflichtet gewesen, die notwendigen Unterlagen anzufordern und zu prüfen.

Sämtliche Wahlniederschriften der Wahl- und Briefwahlvorstände wurden am 26.05.2014 auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit geprüft. Wahlniederschriften, die zu Bedenken Anlass gaben, wurden nicht festgestellt, so dass eine weitergehende Überprüfung der Wahlunterlagen nicht notwendig war. Insoweit war der Wahlausschuss somit bei der Feststellung des Gesamtergebnisses am 27.05.2014 gemäß § 34 Abs. 2 KWahlG an die von den Wahlvorständen getroffenen Entscheidungen gebunden.

Das Gesetz schreibt nicht ausdrücklich vor, dass der Einspruch begründet werden muss. Jedoch schreibt § 39 Abs. 1 Satz 1 KWahlG vor, dass der Einspruchsführer eine Entscheidung über die der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten muss. Daraus ergibt sich, dass der Einspruchsführer jedenfalls einen Einspruchsgrund vorbringen muss, der eine Wahlprüfungsentscheidung im Sinne des Ausscheidens eines Vertreters, der Ungültigkeit der Wahl oder der Ungültigkeit der Feststellung des Wahlergebnisses erfordert. Diese Substantiierungsgebot macht es erforderlich, das dargelegt wird, worin ein mandatsrelevanter Wahlfehler liegen soll, so u.a. BVerfGE 40,11, 30; 59, 119, 123 f., BVerfGE 58, 175 f.; SVerfGH, Urteil vom 29.9.2011 – Lv 4/11 -, juris, Rn. 69; VG Stade, Urteil vom 20.3.2013 – 1 A 1517/11 -, juris, Rn. 45.

Eine konkrete Einspruchsbegründung zur Darstellung eines Wahlfehlers in den Stimmbezirken des Kommunalwahlbezirks¹⁴ Kinderhaus-West sowie gegebenenfalls die Darlegung dessen Einflusses auf das Ergebnis der Ratswahl ist der Begründung allerdings nicht zu entnehmen. Die Einspruchsführer machen für die Wahl des Rates nur geltend, dass die Stimmergebnisse des SPD-Wahlbewerbers in den einzelnen Stimmbezirken im Vergleich zur Stimmabgabe für seine Partei bei der Wahl der Bezirksvertretung Nord sehr uneinheitlich sei, mal schneide in einzelnen Stimmbezirken der SPD-Bewerber besser ab als seine Partei bei der Bezirksvertretungswahl, mal schlechter.

Eine deshalb von der Verwaltung nochmals vorgenommene Prüfung der Wahlniederschriften aus dem Kommunalwahlbezirk 14 Kinderhaus-West hat erneut keinen Anlass zu Bedenken gegeben. Die Niederschriften sind sorgfältig geführt, weisen keine rechnerischen Fehler auf, die Niederschriften sind von allen Mitgliedern der Wahlvorstände unterschrieben, abweichende Meinungen von Wahlvorstandsmitgliedern sind in keinem Fall dokumentiert. Daraus ergeben sich keine Auffälligkeiten, die eine Nachzählung legitimieren würden.

Eine Gegenüberstellung der Ergebnisse der Ratsbewerber mit den Ergebnissen der Wahl der Bezirksvertretung Nord (siehe Anlage 2) führt darüber hinaus zu der Feststellung, dass die Einspruchsbegründung, die Stimmergebnisse des SPD-Bewerbers seien uneinheitlich, nicht zutreffend ist. In allen Stimmbezirken ergibt sich zwischen dem SPD-Bewerber und der Wahl der Bezirksvertretung ein absolut vergleichbares Mehrheitsbild. Das Argument, dass in der Hektik des

Auszählprozesses Fehler unterlaufen seien, die zu uneinheitlichen Ergebnissen geführt hätten, ist dadurch als widerlegt zu betrachten.

Der in der Einspruchs begründung vorgenommene Vergleich der Ratswahl mit der Wahl zur Bezirksvertretung Nord vermag die erforderliche Substantiierung eines mandats erheblichen Wahlfehlers nicht herzustellen, weil diese These durch die differenzierte Gegenüberstellung widerlegt ist. Auch das Verwaltungsgericht Stade, a.a.O., hielt einen Einspruch im Rahmen einer Kommunalwahl für unsubstantiiert, der auf Ergebnisabweichungen einer Partei im gleichen Wahlgebiet bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen gestützt war. Diese Tatsache ist nach Auffassung des Gerichts für sich genommen nicht erheblich. Es gebe keinen Erfahrungssatz des Inhalts, dass die Wähler in den Stimmbezirken bei unterschiedlichen Wahlen die gleiche Wahlentscheidung treffen. Auch der Verdacht, dass beim Auszählen und der Erstellung der Niederschriften durch Hektik und Erwartungsdruck Fehler begangen wurden, vermögen für sich genommen die notwendige Substantiierung der Einspruchs begründung nicht zu erbringen. Dies entspricht der ständigen Spruchpraxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungssachen. In einem Einspruch gegen die Gültigkeit der Bundestagswahl am 27. September 2009 wurde entschieden, dass die vom Einspruchsführer (aufgrund „erheblicher Differenzen“ zwischen den Wahlergebnissen) geäußerte Vermutung, es könne zu Fehlern bei dem Ausfüllen der Formulare gekommen sein, keinen Anlass biete, eine Neuauszählung der Stimmzettel anzuordnen, Deutscher Bundestag, WP 105/09, BT-Drs. 17/6300, Anlage 25. Mangels insoweit vorgetragener konkreter Einspruchsgründe ist eine hinreichende Substantiierung der Einsprüche nicht gegeben.

Insgesamt kann daher die Einspruchs begründung keinen mandats relevanten Wahlfehler im Kommunalwahlbezirk 14 Kinderhaus-West substantiiert darlegen. Gleiches gilt – wie bereits ausgeführt – für die Überprüfung von Amts wegen. Die Anordnung einer Neufeststellung des Wahlergebnisses ist nicht erforderlich. Die Einsprüche sind deshalb zurückzuweisen.

1.2

Der Wahlprüfungsausschuss hat aber nicht nur Einsprüchen bzw. den sich aus den Wahlniederschriften und vom Wahlleiter eingeforderten Unterlagen ergebenden möglichen Unregelmäßigkeiten nachzugehen, sondern von Amts wegen auch den ihm sonst ohne Zutun eines Einspruchsführers bekannt gewordenen Umständen.

Im Zulassungsverfahren für die Wahl des Rates hat der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 11.04.2014 für die Kommunalwahlbezirke 06 Rumphorst und 07 Mauritz-Mitte Bewerber der SPD zugelassen, die für den jeweils anderen Wahlbezirk nominiert und als Wahlvorschlag dem Wahlleiter eingereicht worden waren. Hintergrund für diese Vertauschung der Kandidaten war, dass die Daten dieser Wahlbewerber, wie im Übrigen bei allen Parteien, über einen USB-Stick zur Verfügung gestellt wurden. Daneben waren von allen Parteien die Wahlvorschläge natürlich in Papierform mit den notwendigen Unterschriften und Zustimmungserklärungen eingereicht worden. Die so vorgelegten Wahlvorschläge der SPD enthielten die richtige Zuordnung der Bewerber – 06 = Maximilian Westrup, 07 = Martina Biel -. In der Tabelle des USB-Sticks waren die Wahlvorschläge allerdings in der Reihenfolge 01...05, 07, 06, 08...33 abgebildet. Diese geänderte Reihenfolge wurde von der Verwaltung bei der Übertragung der Daten in die Vorschlagslisten für den Wahlausschuss übersehen, so dass die Daten von Frau Biel dem WBZ 06 und die von Herrn Westrup dem WBZ 07 zugeordnet wurden. Entsprechend erfolgte der Beschluss des Wahlausschusses am 11.04.2014. Da gegen die Entscheidung des Wahlausschusses innerhalb von drei Tagen keine Beschwerde gem. § 18 Abs. 4 KWahlG eingelegt wurde, erlangte sie am 15.04.2014 Rechtskraft. Eine nachträgliche Änderung der Zulassung der Bewerber war damit nicht zulässig. Die eingeholten Stellungnahmen der Landeswahlleiterin und des Ministeriums für Inneres und Kommunales bestätigten diese Rechtsauffassung.

Es ist zu prüfen, ob diese Vertauschung der Bewerber eine Unregelmäßigkeit im Sinne des § 40 Abs. 1 Ziffer b) KWahlG darstellt, die im vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis in den Wahlbezirken oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnte. Dazu wurden die Wahlergebnisse in den betroffenen Wahlbezirken und das Gesamtergebnis für die Stadt Münster für die Kommunalwahlen 2004, 2009 und 2014 verglichen, siehe Anlage 3.

Festzustellen ist zunächst, dass weder die Wahlbewerberin der SPD im Wahlbezirk 06 noch der Wahlbewerber im Wahlbezirk 07 ausreichend Stimmen erhielten, um das jeweilige Direktmandat für den Rat zu erhalten, vielmehr erhielten sie jeweils nur die drittmeisten Stimmen nach den CDU-Bewerbern und denen der GRÜNEN. Die Entwicklung der Stimmergebnisse in den zwei Wahlbezirken von 2004 bis 2014 deckt sich überwiegend mit der Ergebnisentwicklung der SPD in der gesamten Stadt Münster, auch das Verhältnis zu den Stimmergebnissen der konkurrierenden CDU und GRÜNEN deckt sich mit der gesamtstädtischen Tendenz. Daraus kann geschlossen werden, dass die Vertauschung der SPD-Kandidaten keinen entscheidenden Einfluss auf das Wahlergebnis in den Wahlbezirken oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste gehabt hat, die eine wahlrechtlich relevante Unregelmäßigkeit im Sinne des § 40 Abs. 1 Ziffer b) KWahlG darstellt.

Zu Beschlussvorschlag 2

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass keiner der in § 40 Abs. 1 a) bis c) KWahlG genannten Fälle vorliegt. Daraus ergibt sich die gesetzliche Folge (§ 40 Abs. 1 d) KWahlG), dass die Gültigkeit der Kommunalwahl festzustellen ist.

Zu Beschlussvorschlag 3

Nach § 36 Abs. 3 Satz 2 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster vom 12.02.2014 finden für das Verfahren der Wahlprüfung die §§ 39 bis 42 Abs. 3, 43 und 44 des KWahlG entsprechende Anwendung. Die Prüfung hat damit ebenfalls nach den eingangs genannten Kriterien zu erfolgen.

Die Wählbarkeit aller Wahlvorschläge wurde ebenfalls im Zulassungsverfahren geprüft und für alle zugelassenen Wahlvorschläge festgestellt. Hinweise für den nachträglichen Verlust der Wählbarkeit bei den gewählten Mitgliedern des Integrationsrates liegen nicht vor.

Einsprüche gegen das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Integrationsrates sind nicht eingelegt worden. In den Wahlniederschriften über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind keine besonderen Vorkommnisse im Rahmen der Wahlhandlung vermerkt, die Hinweise über wahlrechtliche Unregelmäßigkeiten beinhalten. Insofern ist die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster vom 25.05.2014 festzustellen.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor und Wahlleiter

Anlagen